



# DORTMUNDER

## Bekanntmachungen

Nr. 30 – 80. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 19. Juli 2024

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>Tagesordnungen</b>		<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
In der 30. KW 2024 finden keine Sitzungen statt.		Jahresabschluss 2023 der Stadthaus Dortmund - Projektgesellschaft mbH	760
<b>Öffentliche Zustellungen</b>		Bauleitplanung; teilweise Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes InW 218 – östlich Schnettkerbrücke –, hier: Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes InW 218 – östlich Schnettkerbrücke – und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Absatz 4 BauGB	760
Für Roberto Giunta, Simone Hüttel und Michael Kohl	751	Bauleitplanung; 84. Änderung des Flächennutzungsplanes – Emschertal-Grundschule –, hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	762
Für die Certum Bauträger GmbH & Co. KG	751	Nachfolgeregelung in der BV Innenstadt-Nord Friedhöfe Dortmund – Jahresabschluss zum 31.12.2023	763
Für die Certum Bauträger GmbH & Co. KG	751	Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Dortmund-Hombruch	764
Für Al Sheikh Zaher, Sliman und Bly, Ha-Ly Junior	751	Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Dortmund-Scharnhorst	765
Für Bumbu, Bianca Stefania und Gubin, Regina	752	Wiederwahl für den 9. Schiedsgerichtsbezirk	766
Für Maik Witte	752		
Für Watson, Alexander, Sassin, Detlev und Bolemann, Eric	752		
Für Mahmod Alhabib	753		
Für Muhammer Sevimli und Matthias Sebastian Middelman	753		
Für Widulsky, Christoph	753		
Für den Steuerpflichtigen Dumitru-Christian Maxim	753		
Für den Steuerpflichtigen Dainius Maciulaitis	754		
Für Frau Sahra Abdi Sabuub	754		
Für Besnik Kosumi	754		
Für die K + P Beteiligungs GmbH	754		
Für Lewandowska, Magdalena und Kumar, Kerstin	755		
Für Krzysztof Cichocki	755		
Für Cosmin-Nicolae Florea	755		
Für Daniel Seplavt	755		
Für Jan-Niklas Kautz	756		
Für Ender Analan	756		
Für Narcis Condom Cassu	756		
Für Piotr Holodniak	756		
Für Hasan Atasoy	757		
Für Mehmet Cemil Bahtiyar	757		
Für Tomacz Gazkia	757		
Für Matei Gabor	757		
Für Ibrahim Alkhalil	758		
Für Ermal Muhadri	758		
Für Faycal Khalfet	758		
Für Tariel Jokhadze	758		
Für Turgay Günes	759		
Für Mitica Paporita	759		
Für Oleksii Martyniuk	759		
Für Marc-Andreas Biermann	759		

... weiter auf Seite 750

**Inhalt** **Seite****Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben****Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

**Ausschreibung** „Umbau der Begegnungsstätte  
Westerfilde/Bodelschwingh – Technische Aus-  
rüstung“ 768

**Ausschreibung** „Umbau der Begegnungsstätte  
Westerfilde/Bodelschwingh – Tragwerksplanung“ 768

**Ausschreibung** „Umbau der Begegnungsstätte  
Westerfilde/Bodelschwingh – Freianlagenplanung“ 768

**Ausschreibung** „Umbau der Begegnungsstätte  
Westerfilde/Bodelschwingh – Gebäudeplanung“ 768

**Ausschreibung** Gesundheitsamt Dortmund,  
Gewerk: Aufrüstung der vorhandenen elektrischen  
Schließanlage 768

**Vergabe** Stadtgymnasium, Gewerk: Gerüstbauar-  
beiten 769

## Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,  
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 30. KW 2024  
finden keine Sitzungen statt.

## Öffentliche Zustellungen

**Für Roberto Giunta, Simone Hüttel und Michael Kohl,**

wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 09.07.2024:**

1. **Roberto Giunta \*17.04.1971,**
2. **Simone Hüttel \*14.03.1970,**
3. **Michael Kohl \*01.03.1967.**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landes-zustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.  
Dortmund, 09.07.2024

**Für die Certum Bauträger GmbH & Co. KG,**  
zuletzt bekannte Anschrift Bünnerhelfstraße 31b, 44379 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 238, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Zinsbescheid 05.06.2024,  
Kassenzeichen 011 134 070D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00

Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 09.07.2024

**Für die Certum Bauträger GmbH & Co. KG,**  
zuletzt bekannte Anschrift Bünnerhelfstraße 31b, 44379 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 238, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuerbescheid 07.06.2024,  
Kassenzeichen 011 134 070D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 09.07.2024

**Für Al Sheikh Zaher, Sliman und Bly, Ha-Ly Junior,**  
wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheide vom 30.04.2024**

1. **Al Sheikh Zaher, Sliman; \*10.02.1978 – AZ: 3717-0562**

**Gebührenbescheid vom 25.06.2024:****2. Bly, Ha-Ly Junior; \*05.11.1991- AZ: 3717-O610**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.  
Dortmund, 11.07.2024

**Für Bumbu, Bianca Stefania und Gubin, Regina,**

unbekannt verzogen, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund :****Bumbu, Bianca Stefania \*21.07.2005 – Aktenzeichen 3717-F0416 (Gebührenbescheid vom 18.06. und 11.07.2024)****Gubin, Regina \*14.04.1991 – Aktenzeichen 3717-F0494 (Gebührenbescheid vom 11.07.2024).**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.  
Dortmund, 11.07.2024

**Für Maik Witte,**

zuletzt wohnhaft Röhrichweg 21 in 44263 Dortmund, jetzt unbekannt verzogen, liegen bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 254, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Bescheide mit Datum vom 22.01.2021, 21.01.2022, 20.01.2023, 09.10.2023 und 19.01.2024, Kassenzeichen 033942099 D.**

Diese Schriftstücke können nach vorheriger Terminabsprache in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).  
Dortmund, den 11.07.2024

**Für Watson, Alexander, Sassin, Detlev und Bolemann, Eric,**

wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.03.2024:**

- 1. Watson, Alexander; \*07.10.1985 – AZ: 3717-O501**
- 2. Sassin, Detlev; \*07.01.1955 – AZ: 3717-O323,**

**Gebührenbescheid vom 07.02.2024:**

- 3. Bolemann, Eric Alexandru; \*11.12.2000 – AZ: 3717-O568.**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.  
Dortmund, 11.07.2024

**Für Mahmod Alhabib,**

wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheide vom 12.06.2024:  
Mahmod Alhabib \*01.01.2004.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 12.07.2024

**Für Muhammer Sevimli und Matthias Sebastian Middelmann,**

wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.07.2024:**

- 1. Muhammer Sevimli \*04.03.1976**
- 2. Matthias Sebastian Middelmann \*02.04.1983.**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in

Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.  
Dortmund, 15.07.2024

**Für Widulsky, Christoph,**

wohnhaft: Notschlafstelle für Männer, Unionstraße 33, 44137 Dortmund liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.07.2024,  
Widulsky, Christoph, \*14.05.1962 – 37170301.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 15.07.2024

**Für den Steuerpflichtigen Dumitru-Christian Maxim,** Haberlandstraße 26, 44359 Dortmund, liegen bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstraße 11–13, 44122 Dortmund, Zimmer 244, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Zinsbescheid für die Jahre 2017 und 2018 vom  
22.04.2024, Kassenzeichen: 011.492.465, 021.492.468.**

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Lan-

deszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).  
Dortmund, 15.07.2024

**Für den Steuerpflichtigen Dainius Maciulaitis,**  
Mozartstraße 13, 44147 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstraße 11–13, 44122 Dortmund, Zimmer 244, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Zinsbescheid für das Jahr 2018 vom 22.04.2024,**  
**Kassenzeichen: 011.483.423, 021.483.426.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).  
Dortmund, 19.07.2024

**Für Frau Sahra Abdi Sabuub,**  
**letzte bekannte Anschrift: Dürener Straße 8, 44145 Dortmund** liegen bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Voßkuhle 37, 44122 Dortmund, Raum 282, folgende Schriftstücke bereit:

**Aufhebungsbescheide gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) vom 15.11.2023**  
**für Ihre Kinder Musamil Sabuub, geb. am 10.09.2018 – 51-INO-UV-01-3855,**  
**Mahamed Sabuub, geb. am 11.12.2019,**  
**Mudasir Sabuub, geb. am 19.12.2016.**

Diese Schriftstücke können in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis freitags außer mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).  
Dortmund, den 16.07.2024

**Für Besnik Kosumi,**  
letzte bekannte Anschrift: Qelqi 147, 1027 Tirana 6, Albanien, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstraße 11, 44135 Dortmund, Zimmer 239, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuerhaftungsbescheid vom 04.07.2024,**  
**Kassenzeichen 011 401 672.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).  
Dortmund, 15.07.2024

**Für die K + P Beteiligungs GmbH,**  
zuletzt bekannte Anschrift, Feldbachacker 11, 44149 Dortmund liegen bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44135 Dortmund, Zimmer 246, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid für die Jahre 2022–2023 vom 21.06.2024,**  
**Kassenzeichen 011 279 290 D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).  
Dortmund, den 15.07.2024

**Für Lewandowska, Magdalena und Kumar, Kerstin,** unbekannt verzogen, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:**

**Lewandowska, Magdalena \*06.12.1988 - Aktenzeichen 3717-F0501 (Gebührenbescheid vom 16.07.2024) und Kumar, Kerstin \*04.08.1980 – Aktenzeichen 3717-F0320 (Gebührenbescheid vom 16.07.2024).**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Krzysztof Cichocki,** wohnhaft: PL-44-103 Gliwice, Ul. Boleslawa Limanowskiego 94, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.06.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AC 777 864 240.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Cosmin-Nicolae Florea,** wohnhaft: PL-50-420 Wroclaw, Ul. Gen. Romualda Traugutta 10010, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 10.06.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AF 715 054 929.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Daniel Seplavt,** wohnhaft: CZ-14000 Praha, Belehradská 201-1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 18.06.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi BB 777 674 645.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Jan-Niklas Kautz,**

zuletzt wohnhaft: 44149 Dortmund, Am Höhenweg 31, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 03.07.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AJ 715 150 898.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Ender Analan,**

wohnhaft: SLO-3221 Prebold, Latcova Vas 86 B, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.06.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AB 561 298 246.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Narcis Condom Cassu,**

wohnhaft: E-17820 Banyoles, Passeig de la Puda 185, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 22.05.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AC 777 733 650.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Piotr Holodniak,**

wohnhaft: PL-51-118 Wroclaw, Ul. Zmiqrodzka 17-21, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 24.05.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AH 715 038 311.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Hasan Atasoy,**

zuletzt wohnhaft: 44135 Dortmund, Citywache KOD, Brüderweg 6–8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 505, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.07.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi CE 542 270 358.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Mehmet Cemil Bahtiyar,**

zuletzt wohnhaft: 44135 Dortmund, Citywache KOD, Brüderweg 6–8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 505, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.07.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi CE 542 270 374.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Tomacz Gazkia,**

wohnhaft: PL-97-410 Kleszczow, ul.sportowa 11, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.06.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AF 777 796 163.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Matei Gabor,**

wohnhaft: o. f. W, o. f. W, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.07.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AF 715 167 448.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Ibrahim Alkhalil,**

wohnhaft: NL-1824 KJ Alkmaar, Vennewaard 104, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 04.06.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AA 777 838 974.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Ermal Muhadri,**

wohnhaft: AL-1001 Tirana, Rn. DemoKracija No. 20, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.07.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi CB 715 166 875.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Faycal Khalfet,**

wohnhaft: F-93500 Pantin, Rue Du Pre Saint Gervais Etag 1 5, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 04.06.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AJ 777 888 920.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Tariel Jokhadze,**

wohnhaft: PL-50-436 Wroclaw, Ul. Waleriana Lukasin-skiego 1315, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 04.06.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AJ 777 885 425.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Turgay Günes,**

wohnhaft: o. f. W, o. f. W, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.07.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi AG 715 167 464.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 16.07.2024

**Für Mitica Paporita,**

wohnhaft: RO-817005 Jud. Br Sat. Baraganul, Str. Frasinului Nr. 10, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.07.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi CC 715 170 660.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 12.07.2024

**Für Oleksii Martyniuk,**

wohnhaft: PL-61-737 Poznan, ul. 27 Grudnia 5 Lok. 5A, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.07.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi CA 715 021 850.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 12.07.2024

**Für Marc-Andreas Biermann,**

zuletzt wohnhaft: 44135 Dortmund, Stadthaus öffentliche Zustellung Olpe 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 505, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.07.2024,  
Aktenzeichen 30/Owi CE 542 238 268.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 12.07.2024

Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Jahresabschluss 2023 der Stadthaus Dortmund - Projektgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadthaus Dortmund - Projektgesellschaft mbH hat am 26.06.2024 den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 26.063,48 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 341,90 € festgestellt. Die Gesellschafterversammlung hat ferner dem Vorschlag der Geschäftsführung zugestimmt, diesen Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss liegt während der üblichen Bürozeiten beim Stab Kommunalwirtschaft, Südwall 21–23, Raum 215, zur Einsichtnahme aus.

Dortmund, 10.07.2024

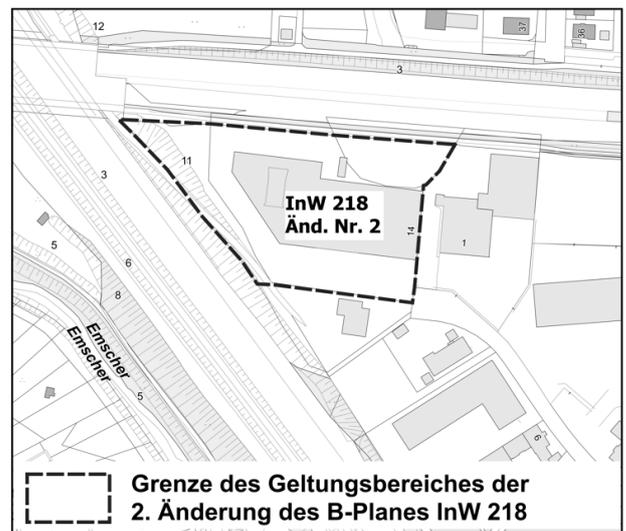
Der Geschäftsführer  
Markus K o l l m a n n

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung;

teilweise Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes InW 218 – östlich Schnettkerbrücke –,

hier: **Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes InW 218 – östlich Schnettkerbrücke – und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Absatz 4 BauGB**



### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes InW 218 – östlich Schnettkerbrücke – umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich östlich der Schnettkerbrücke sowie östlich der hier in Nord-Süd-Richtung verlaufenden DB-Bahnstrecke, südlich der Bundesautobahn A40 und westlich bzw. nördlich der hier endenden Rosemeyerstraße. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 ist identisch mit dem Geltungsbereich der rechtskräftigen Änderung Nr. 1. Die genaue räumliche Abgrenzung ist dem Übersichts- und Bestandssplan (Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage Drucksache Nr. 33981-24) zu entnehmen.

### Planungsziele:

Ziel der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans InW 218 ist die Schaffung planungs-rechtlicher Voraussetzungen für die Erweiterung des auf dem Vorhabengrundstück zulässigen Nutzungskataloges um Tanzlokale und Diskotheken geringer Größe, die ausnahmsweise zugelassen werden können. Hierdurch sollen das Quartier weiter belebt und multifunktionale Gebäude ermöglicht werden, um somit der langfristigen Bestandssicherung sowie Resilienz

gegen Leerstand zu dienen. Konkretes Vorhaben ist die beabsichtigte Erweiterung eines im Gebäudekomplex „Inhouse“ ansässigen Gastronomiebetriebs um Tanzveranstaltungen im Rahmen einer clubartigen Diskothek.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 gemäß der Verwaltungsvorlage Drucksache Nr. 33981-24 folgende Beschlüsse gefasst:

„I. Der Rat beschließt den Bebauungsplan InW 218 – östlich Schnettkerbrücke – für den unter Ziffer 1 dieser Vorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereich in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB unter der Bezeichnung Änderung Nr. 2 teilweise zu ändern.

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634, FNA 213/1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023)

II. Der Rat stimmt dem Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes InW 218 – östlich Schnettkerbrücke – einschließlich des Entwurfes der Begründung vom 19.03.2024 zu und beschließt, die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 3 Abs. 2, 13a BauGB i.V.m. § 41 Abs. 1 GO NRW“

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes InW 218 – östlich Schnettkerbrücke – und zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung können vom 31.07.2024 bis einschließlich 31.08.2024 im Internet auf der Seite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes unter <https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/stadtplanung-und-entwicklung/stadtplanung/bebauungsplaene/beteiligung-der-oeffentlichkeit/> eingesehen werden. Hier ist es möglich, Stellungnahmen zur Planung abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen während der o. g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage neben Zimmer 9.08, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

#### **Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:**

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
freitags	7.30 bis 12.00 Uhr

(außer an Feiertagen).

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z. B. E-Mail an [bebauungsplan\\_4@stadtdo.de](mailto:bebauungsplan_4@stadtdo.de)), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44135 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 44137 Dortmund, vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter der Rufnummer (0231) 50-2 73 25 (Herr Marx) und (0231) 50-2 75 78 (Herr Hörstgen) zu vereinbaren.

Dortmund, den 07.06.2024

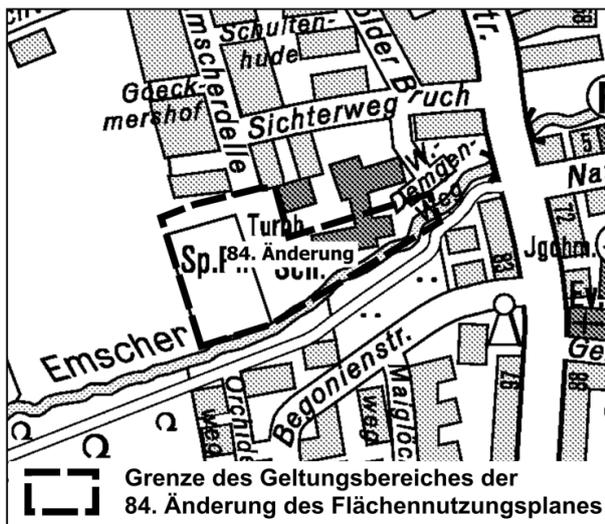
gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung;

**84. Änderung des Flächennutzungsplanes – Emschertal-Grundschule –,**  
hier: **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich umfasst die Emschertal-Grundschule mit dem Schulgebäude und dem angrenzenden Schulhof, den westlich angrenzenden ehemaligen Sportplatz und seine Nebenflächen sowie den umgebenden Gehölzstreifen und Teile des Neubaugebietes am Walter-Demgen-Weg östlich der Grundschule. Der Änderungsbereich ist im Süden von der Emscher, im Westen von der freien Ackerflur, im Nordwesten von einer Reihenhaussiedlung der 1970er Jahre, im Nordosten von der Brachfläche der zwischenzeitlich abgerissenen Turnhalle und im Osten von noch unbebauten Grundstücken des Walter-Demgen-Weg umgeben. Der Änderungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit größer als

der Geltungsbereich des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Ap 235 – westlich Emschertal-Grundschule – (siehe Übersichtsplan sowie Ziffer 1 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr.: 34057-24).

### Planungsziele:

Im Bereich des ehemaligen Sportplatzes westlich der Emschertal-Grundschule soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Ap 235 – westlich Emschertal-Grundschule –

Planungsrecht für ein sogenanntes „Tiny Village“ geschaffen werden. Dabei handelt es sich um ca. 40–50 kleine Häuser bzw. kleine Wohnungen mit Gemeinschaftseinrichtungen sowie ein Mehrfamilienhaus mit inklusiven Wohnangeboten für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße vom Sichterweg aus.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist der Änderungsbereich als Grünfläche für die naturnahe Entwicklung dargestellt. Die im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Ap 235 – westlich Emschertal-Grundschule – geplanten und im Bebauungsplan Ap 223 – Emschertal-Grundschule – festgesetzten allgemeinen Wohngebiete entsprechen nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich ist (84. Änderung – Emschertal-Grundschule –). Die genannten Bereiche, die heute im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt sind, sollen zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Der Ausschuss für Klimaschutz Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 34057-24) zur 84.

Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes (84. Änderung – Emschertal-Grundschule –) in Form eines 14-tägigen Planaushanges.

### Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 2 GO NRW“

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vom 12.06.2024 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes – Em-

schertal-Grundschule – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegt das städtebauliche Konzept vom 29.07.2024 bis 12.08.2024 einschließlich im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, neben dem Zimmer 9.08 in der 9. Etage des Verwaltungsgebäudes Freistuhl 7, 44137 Dortmund zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
freitags (außer an Feiertagen).	7.30 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich können die Planungsunterlagen im Internet unter **Beteiligung der Öffentlichkeit | dortmund.de** eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist ist es möglich, sich schriftlich, mündlich zur Niederschrift (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund) oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail an bebauungsplan\_4 stadtdo.de) zu den Planungsabsichten zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-2 37 75 oder (231) 50-2 37 73 zu vereinbaren.

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.

3634/FNA 213-1) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3

Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Dortmund, den 05.07.2024

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Nachfolgeregelung in der BV Innenstadt-Nord

Der in die Bezirksvertretung Innenstadt-Nord gewählte Kandidat,

Herr Marcus Bäckerling,

ist am 19.06.2024 aus der Bezirksvertretung ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist

**Herr** **Thomas Rainer Bahr**  
geboren: 1966 in Dortmund  
wohnhaft: 44143 Dortmund  
E-Mail-Adresse oder Postfach: thomasbahr@web.de

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten – Kommunales Wahlbüro –, Königswall 25–27, 44137 Dortmund erhoben werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 11.07.2024

gez.

Norbert Dahmen  
Wahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Friedhöfe Dortmund – Jahresabschluss zum 31.12.2023

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 27.06.2024 den Jahresabschluss der Friedhöfe Dortmund zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 66.711.015,30 € und einem Jahresverlust von 582.047,34 € festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

„Der Jahresverlust in Höhe von 582.047,34 € wird mit 438.511,00 € durch den Gewinnvortrag aus Vorjahren und mit 143.536,34 € durch die Verlustübernahme der Stadt Dortmund ausgeglichen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00–12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Friedhöfe Dortmund, Am Gottesacker 25, Zimmer 101 zur Einsichtnahme aus. Vor Einsichtnahme ist unter der Rufnummer (0231) 50-1 16 11 oder (0231) 50-1 16 12 ein Termin zu vereinbaren.

Die audalis Treuhand GmbH Dortmund wurde vom zuständigen Betriebsausschuss als Prüferin für den Jahresabschluss der Friedhöfe Dortmund benannt.

Der abschließende Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft vom 05.04.2024 lautet wie folgt:

„An die Friedhöfe Dortmund, Dortmund

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Friedhöfe Dortmund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Friedhöfe Dortmund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsäch-

lichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitgehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und es Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Dortmund, den 10.07.2024

**Friedhöfe Dortmund**  
Geschäftsleitung

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Dortmund-Hombruch**

Der in die Bezirksvertretung Dortmund-Hombruch gewählte Kandidat,

Herr Jürgen Brunsing,

ist am 17.06.2024 aus der Bezirksvertretung ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist

<b>Herr</b>	<b>Ingo Wilhelm Börnig</b>
geboren:	1969 in Bochum
wohnhaft:	44225 Dortmund
Email-Adresse	
oder Postfach:	ingo@boernig.de

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten – Kommunales Wahlbüro –, Königswall 25–27, 44137 Dortmund erhoben werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 16.07.2024

gez.

Norbert D a h m e n  
**Wahlleiter**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Dortmund-Scharnhorst

Die in die Bezirksvertretung Dortmund-Scharnhorst gewählte Kandidatin,

Frau Andrea Ivo-Feiter

ist am 30.06.2024 aus der Bezirksvertretung ausgeschieden.

Nachfolgerin nach dem Listenwahlvorschlag der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands ist

<b>Herr</b>	<b>Georg Emil Ehrich Anders</b>
geboren:	1948 in Untersteinach
wohnhaft:	44328 Dortmund
Email-Adresse oder Postfach:	georg.e.anders@t-online.de

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten – Kommunales Wahlbüro –, Königswall 25–27, 44137 Dortmund erhoben werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 16.07.2024

gez.

Norbert D a h m e n  
Wahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wiederwahl für den 9. Schiedsbezirk

Gemäß Ziffer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 Schiedsamtgesetz NRW erfolgt nachstehende Veröffentlichung:

Die Bezirksvertretung Dortmund-Huckarde hat in ihrer Sitzung am 24.04.2024

**Frau Monika Spineux,**  
wohnhaft Hermelskamp 10, 44379 Dortmund,

für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für den 9. Schiedsbezirk wiedergewählt.

Frau Monika Spineux wurde vom Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund am 31.05.2024 bestätigt und auf den bereits am 22.05.2019 geleisteten Eid verwiesen.

Die Amtsperiode begann am 31.05.2024 und endet am 30.05.2029.

Dortmund, 18.07.24

**Stadt Dortmund**  
Der Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

### Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch einen Planungswettbewerb nach der Richtlinie RPW 2013 mit anschließendem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben:**

**„Realisierungswettbewerb Modellhaltestellen für die Stadt Dortmund am Beispiel der Stadtbahnhaltestellen Offenstraße und Ottostraße“.**

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund**  
Der Oberbürgermeister

### Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Offenes Verfahren nach VgV zu vergeben:**

**„Archäologische Ausgrabung „Alte Ellinghauser Straße 5–7“ in Lindenhorst“.**

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 07, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: [cluehrs@stadtdo.de](mailto:cluehrs@stadtdo.de)
- b) **Beschränkte Ausschreibung**, Vergabe-Nr.: B142/24
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Westfalenkolleg Rheinische Straße 67, Gewerk: Gebäudeautomation mit Teilen Heizungstechnik**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**  
**Hermann Richter GmbH, Sitz: Dortmund**

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3  
 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44137 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 59 69, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: [hreeck@stadtdo.de](mailto:hreeck@stadtdo.de)

**Beschränkte Ausschreibung,**  
**Vergabe-Nr.: B145/24, Baumaßnahme:**  
**Steinhammer Grundschule, Gewerk: Gebäudeautomation, Heizungsarbeiten**  
 in Dortmund

**Beauftragtes Unternehmen:**  
**Hermann Richter GmbH, Sitz: Dortmund.**

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 07, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: [cluehrs@stadtdo.de](mailto:cluehrs@stadtdo.de)
- b) **Freihändige Vergabe**, Vergabe-Nr.: B112/24
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Ostfriedhof Lagerplatz Feld 15, Gewerk: Wegebau**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**  
**Weißner Garten- und Landschaftsbau GmbH,**  
**Sitz: Dortmund**

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben**:

**„Gestaltung Freianlagen und Verkehrsanlagen Dortmunder U – westlicher Bereich“.**

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Offenes Verfahren nach VgV zu vergeben**:

„Umbau der Begegnungsstätte Westerfilde/Bodelschwingh – Bauphysik“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Offenes Verfahren nach VgV zu vergeben**:

„Umbau der Begegnungsstätte Westerfilde/Bodelschwingh – Technische Ausrüstung“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Offenes Verfahren nach VgV zu vergeben**:

„Umbau der Begegnungsstätte Westerfilde/Bodelschwingh – Tragwerksplanung“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Offenes Verfahren nach VgV zu vergeben**:

„Umbau der Begegnungsstätte Westerfilde/Bodelschwingh – Freianlagenplanung“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Offenes Verfahren nach VgV zu vergeben**:

„Umbau der Begegnungsstätte Westerfilde/Bodelschwingh – Gebäudeplanung“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5  
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,  
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:  
(0231) 50-2 74 58, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:  
[mbuttwill@stadtdo.de](mailto:mbuttwill@stadtdo.de)

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:  
Gesundheitsamt Dortmund, Gewerk: Aufrüstung der  
vorhandenen elektrischen Schließanlage  
in Dortmund**

**Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:**

Aufrüstung der vorhandenen elektrischen Schließanlage

**voraussichtlicher Ausführungszeitraum:**

Baubeginn: sofort  
Bauende: 31.10.2024

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-1 13 39, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: [ycirak@stadtdo.de](mailto:ycirak@stadtdo.de)
- b) **Freihändige Vergabe**, Vergabe-Nr.: B188/24
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Stadtgymnasium, Gewerk: Gerüstbauarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:  
Gerüstbau Cieslik GmbH, Sitz: Dortmund**

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**